

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Juli 2014

490

GRG NR.	12	EA 93	265
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 7. Mai 2014 "Syrienkonflikt / Islamische Extremisten – eine Bedrohung für den Thurgau?"

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss dem Lagebericht 2014 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) haben sich seit 2001 rund 40 Dschihad-Reisende aus der Schweiz in verschiedene Konfliktregionen begeben. Der NDB geht von rund 15 Dschihad-Reisenden Richtung Syrien aus; jedoch sind fast alle diese Fälle nach nachrichtendienstlichen Kriterien unbestätigt. Dem NDB sind auch mehrere al-Shabaab-Sympathisanten in der Schweiz bekannt, die nach Somalia gereist sind, um sich der Gruppierung anzuschliessen. Für den Kanton Thurgau liegen indessen keine spezifischen Erkenntnisse vor.

Frage 2

Die Kantonspolizei sieht derzeit keine oder nur eine geringe Gefahr im Kanton Thurgau. Sie steht beispielsweise im Kontakt mit den grösseren Vermietungsfirmen von Festlokalen. Dadurch erfährt die Polizei relativ zuverlässig, wenn sich irgendwo eine Gruppierung mit einem möglichen Bezug zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) einmieten oder einen Anlass organisieren will. So wurden im Kanton Thurgau zwei einschlägige Veranstaltungen erfolgreich verhindert. Allerdings verhält es sich so, dass Islamisten und Dschihadisten heute oft die sozialen Netzwerke (Facebook, Twitter usw.) benutzen und über diese Kanäle ihre Ideologien verbreiten.

Frage 3

Die Identifikation und Befragung von Asylsuchenden fällt in der Schweiz in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Migrationsamt des Kantons Thurgau führt selber keine Befragungen und keine Prüfung von Asylgesuchen durch, sondern organisiert bei Erlass eines negativen Asylentscheides im Auftrag des Bundes den Vollzug der Rückreise in das Heimatland oder den Herkunftsstaat. Sofern der Bund einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller in der Schweiz Asyl gewährt, stellt das Migrationsamt eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit dem Aufenthaltszweck "anerkannter Flüchtling" aus. Auch in polizeilicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung nicht möglich. Allerdings kann es sein, dass der NDB durch verschiedene Quellen davon erfährt und gegebenenfalls eine Überprüfung vornehmen kann.

Frage 4

Anwerbungen, Übergriffe oder Einschüchterungsversuche auf syrische Flüchtlinge sind weder der Kantonspolizei noch dem Migrationsamt bekannt.

Frage 5

Sollte das Migrationsamt strafrechtliche Urteile, die aufgrund extremistischer Tätigkeit gefällt wurden, erhalten, würde es diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den entsprechenden Partnerbehörden mitteilen und ausländerrechtliche Massnahmen wie bei anderen strafrechtlichen Vorgängen prüfen. Dies kann der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung oder die Mitteilung an den für das Asylverfahren und den Asylentscheid zuständigen Bund sein. Sofern zumutbar, effektiv möglich und zulässig erfolgt bei nicht freiwilliger Ausreise beim Vorliegen von rechtskräftigen ausländerrechtlichen Entscheidungen anschliessend eine Rückführung in den Herkunftsstaat. Zudem kann festgehalten werden, dass der NDB sowie der kantonale Nachrichtendienst die Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach